

Regierungsratsbeschluss

vom 14. Dezember 2010

Nr. 2010/2369

Gretzenbach: Hasengasse, Abschnitt Am Stalden – Köllikerstrasse, und Köllikerstrasse, Abschnitt Hasengasse – Ortsausgang / Genehmigung Erschliessungspläne / Behandlung der Einsprachen

1. Feststellungen

Das Bau- und Justizdepartement legt aufgrund von §§ 68 ff. des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) die Erschliessungspläne (Strassen- und Baulinienpläne) Hasengasse, Abschnitt Am Stalden – Köllikerstrasse, und Köllikerstrasse, Abschnitt Hasengasse – Ortsausgang, in Gretzenbach dem Regierungsrat zur Genehmigung vor.

Im Einzelnen sind folgende Pläne Gegenstand der Plangenehmigung:

- Hasengasse, Abschnitt Am Stalden – Köllikerstrasse, Situation 1:500 (Plan Nr. P 01)
- Köllikerstrasse, Abschnitt Hasengasse – Ludigasse, Situation 1:500 (Plan Nr. P 02)
- Köllikerstrasse, Abschnitt Ludigasse – Ortsausgang, Situation 1:500 (Plan Nr. P 03).

Dazu liegen zur Orientierung und Erläuterung (kein Genehmigungsinhalt) folgende Pläne vor:

- Hasengasse, Knoten Hasengasse / Am Stalden, Längenprofil 1:200/20, Querprofile 1:100 (Plan Nr. 10)
- Hasengasse, Knoten Hasengasse / Köllikerstrasse, Längenprofil 1:200/20, Querprofile 1:100 (Plan Nr. 11).

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte vom 7. Mai 2007 bis 5. Juni 2007. Innert der Auflagefrist gingen 10 Einsprachen ein. Da zu diesem Zeitpunkt die Realisierung nicht unmittelbar bevorstand und keine Bauvorhaben die Inkraftsetzung der Erschliessungspläne notwendig machten, wurde das Einsprache- und Genehmigungsverfahren nicht vorrangig behandelt, zumal andere Projekte prioritär waren.

Es gingen folgende Einsprachen ein:

- Nr. 1 Baumgartner Arthur und Hedi, Köllikerstrasse 58, 5014 Gretzenbach (GB-Nr. 911)
- Nr. 2 Kuhn Michael und Madeleine, Sälistrasse 13, 5012 Schönenwerd; v.d. Michel Meier, Rechtsanwalt, Schmiedengasse 33, 5012 Schönenwerd (Köllikerstrasse 56, GB-Nr. 905)
- Nr. 3 Hürzeler Katharina, Köllikerstrasse 66, 5014 Gretzenbach (GB-Nr. 915)
- Nr. 4 Sägesser Rosmarie, Hasengasse 9, 5014 Gretzenbach (GB-Nrn. 782, 1348 und 1349)

- Nr. 5 Hürzeler Peter, Köllikerstrasse 68, 5014 Gretzenbach (GB-Nr. 916)
- Nr. 6 Wüthrich Werner, Jöriweg 18, 5014 Gretzenbach (Hasengasse 3, GB-Nr. 1006)
- Nr. 7 Brunner René und Regina, Dössihubelstrasse 1, 5014 Gretzenbach (Schulhausstrasse 1, GB-Nr. 778)
- Nr. 8 Arber Willi und Luzia, Köllikerstrasse 54, 5014 Gretzenbach (GB-Nr. 904)
- Nr. 9 Nardiello Pietro und Caterina, Köllikerstrasse 60, 5014 Gretzenbach (GB-Nr. 912)
- Nr. 10 Müller Heinz und Elisabeth, Hasengasse 5, 5014 Gretzenbach; v.d. Dr. Markus Reber, Rechtsanwalt, Gurzelngasse 12, 4500 Solothurn (GB-Nr. 783).

2. Erwägungen

2.1 Behandlung der Einsprachen

Während der Auflagefrist kann jedermann, der von einem Nutzungsplan besonders betroffen ist und an dessen Inhalt ein schutzwürdiges Interesse hat, beim Bau- und Justizdepartement Einsprache einreichen (§ 69 lit. c PBG i.V.m. § 16 Abs. 1 PBG). Der Regierungsrat entscheidet über die Einsprachen und die Genehmigung des Planes (§ 69 lit. d PBG).

Die Einsprecher Nrn. 4, 6 und 10 sind direkte Anstösser an die Hasengasse (Plan Nr. P 01). Die Einsprecher Nrn. 1, 2, 3, 5, 7, 8 und 9 sind direkte Anstösser an die Köllikerstrasse (Plan Nr. P 02). Die Einsprachen wurden frist- und formgerecht eingereicht, weshalb auf sie einzutreten ist.

Am 8. April 2009 führte das Amt für Verkehr und Tiefbau mit den Einsprechern Nrn. 1, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 Einigungsgespräche durch. Einsprecher Nr. 9 verzichtete auf eine Teilnahme. Das Bau- und Justizdepartement führte am 15. April 2009 mit den Einsprechern Nrn. 2 und 10 Einspracheverhandlungen mit Augenscheinen durch.

Die Einsprecher beantragten im Wesentlichen, die Planung sei in der öffentlich aufgelegten Form nicht zu genehmigen; teilweise zusätzlich unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.

Zur Begründung der Rechtsbegehren wird auf die Akten verwiesen, soweit im Folgenden nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.

Das Einspracheverfahren ist grundsätzlich kosten- und entschädigungslos (§§ 37 Abs. 1 und 39 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen, VRG; BGS 124.11). Es sind deshalb im vorliegenden Verfahren weder Kosten noch Parteientschädigungen aufzuerlegen oder zuzusprechen.

2.1.1 Nr. 1 (Baumgartner Arthur und Hedi) und Nr. 9 (Nardiello Pietro und Caterina)

Mit den am 31. Mai 2007 resp. 4. Juni 2007 eingereichten Einsprachen Nrn. 1 und 9 (sinngemäss gleicher Inhalt) beantragen die Einsprecher, ihre Grundstücke Köllikerstrasse 58 (GB-Nr. 911) und Köllikerstrasse 60 (GB-Nr. 912) verkehrstechnisch ab der Kantonsstrasse zu erschliessen und die Erschliessungspläne entsprechend anzupassen. Zudem seien die Landabtretung und die Wiederherstellung vollumfänglich zu entschädigen.

Sie begründen ihre Einsprache damit, dass im aufgelegten Erschliessungsplan die Grundstückeerschliessung fehle und später kaum zu realisieren sei. Entsprechend würden die Grundstücke massiv im Wert herabgesetzt. Zudem hätten benachbarte Grundbesitzer an der Köllikerstrasse bereits Ein- und Ausfahrten auf die Kantonsstrasse bewilligt bekommen.

Die Doppeleinfamilienhäuser der Einsprecher sind heute nur je über einen Fussweg direkt ab der Kantonsstrasse erreichbar. Eine Liegenschaftszufahrt besteht nicht, weder von der Kantonsstrasse noch aus dem rückwärtigen Raum.

Gemäss Bau- und Planungsrecht ist die Erschliessung privater Liegenschaften grundsätzlich eine kommunale Angelegenheit und nicht Gegenstand des kantonalen Nutzungsplanverfahrens. Eine Lösung zur befahrbaren Grundstückeerschliessung ab der Kantonsstrasse kann allenfalls im Bau- bewilligungsverfahren auf Gesuch hin durch die Baubehörde resp. das Kreisbauamt geprüft werden.

Fragen zu Landerwerbsentschädigungen und zur Regelung der Vorplatzanpassungen sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens und werden auf das nachfolgende Landerwerksverfahren verwiesen.

Die Einsprachen sind abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

2.1.2 Nr. 3 (Hürzeler Katharina) und Nr. 5 (Hürzeler Peter)

In den am 1. Juni 2007 resp. 2. Juni 2007 eingereichten Einsprachen (gleicher Wortlaut) bemängeln die Einsprecher die Strassenerweiterung für ein Trottoir auf ihre Grundstücke GB-Nr. 915 resp. GB-Nr. 916. Sie schlagen eine Projektanpassung vor: das Strassentrassee sei auf die gegenüberliegende Seite (Schulareal/Gemeinde) zu schwenken. Dort sei das bestehende Trottoir von 2.00 m auf 1.50 m zu reduzieren. Zudem solle die geplante Fahrbahnbreite von 7.00 m auf 6.00 m verschmälert werden. Anstelle des geplanten 1.50 m breiten Trottoirs im Anstossbereich der Einsprecher solle nur ein schmaler, leicht erhöhter Sicherheits-/Mehrzweckstreifen erstellt werden.

Die geplante Umgestaltung auf der Köllikerstrasse basiert auf einer gesamtheitlichen Lösung zur Verbesserung der Verkehrssicherheit, insbesondere auch für die schwächeren Verkehrsteilnehmer (Velo, Fussgänger). Auf der Köllikerstrasse soll neu eine Kernfahrbahn realisiert werden, d. h. auf eine Mittellinie wird verzichtet und dafür im steigenden Gefälle am Strassenrand neu ein Radstreifen von 1.25 m Breite markiert. Mit dieser Massnahme kann der heutige Strassenraum – grösstenteils ohne zusätzliche Verbreiterung – zugunsten des Zweiradverkehrs besser ausgestaltet werden.

Punktuell, d. h. in den Verzweigungsbereichen mit Mehrzweckstreifen, bei durch Mittelinseln geschützten Fussgängerübergängen und bei zusätzlichen Trottoirs, ist eine Strassenaufweitung und somit ein Landerwerb unausweichlich.

Die von den Einsprechern gewünschte Verschmälerung des bestehenden Trottoirs auf der Schulhausseite von 2,00 m auf 1,50 m ist aufgrund der hohen Nutzung, insbesondere durch Schüler, unerwünscht.

Eine Änderung der Strassenführung zur Entlastung der Einsprechergrundstücke auf die gegenüberliegende Seite wäre ebenso aufwändig und würde andere, vom Projekt nicht betroffene Grundstücke tangieren. Von dieser einseitigen Variante würden vorwiegend die Einsprecher profitieren, sie ist deshalb aus Gründen des Präjudizes abzulehnen.

Der Vorschlag der Einsprecher, anstelle des geplanten Trottoirs nur einen Sicherheits-/Mehrzweckstreifen entlang ihrer Liegenschaften zu erstellen, ist unzweckmässig und erfüllt die Anforderungen an eine normgerechte Lösung sowie an eine durchgehende sichere Fussgängerführung nicht.

Betreffend Landbeanspruchung beider Liegenschaften kann zudem festgestellt werden, dass der vorliegende Erschliessungsplan gegenüber dem noch gültigen Erschliessungsplan (RRB Nr. 5182 vom 20. September 1974) die betroffenen Grundstücke der beiden Einsprecher bezüglich Baulinie und Landbeanspruchung mit bis zu ca. 1,20 m Bautiefe entlastet.

Die Einsprachen sind abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

2.1.3 Nr. 2 (Kuhn Michael und Madeleine)

Mit Schreiben vom 20. April 2009 zogen die Einsprecher Madeleine und Michael Kuhn ihre Einsprache vollumfänglich zurück. Diese ist somit von der Geschäftskontrolle des Bau- und Justizdepartements abzuschreiben.

2.1.4 Nr. 4 (Sägesser Rosmarie)

Die Einsprecherin Rosmarie Sägesser beantragt mit gleichem Inhalt wie die benachbarten Einsprecher Wüthrich (Nr. 6) und Müller (Nr. 10) auf die gemäss Auflageplan geplante Hauptverkehrsachse über die Hasengasse als Ganzes zu verzichten und an deren Stelle die Route über den Stalden und die Köllikerstrasse mit Kreisel (Türmliplatz) weiter zu verfolgen, so wie dies zu einem früheren Zeitpunkt vom damaligen Gemeinderat noch befürwortet wurde. Das Auflageprojekt sei entsprechend zu überarbeiten.

Zusammengefasst ist die Einsprecherin der Auffassung, dass das Projekt im Bereich Hasengasse – Köllikerstrasse gegenüber früheren Planungen bezüglich Konzept, Kosten, Verkehrssicherheit und Umweltschutz zu wenig durchdacht sei. Der zu erwartende Mehrverkehr verschlechtere zudem die Wohnqualität und führe zu Wertverlusten der Liegenschaften. Zudem beanstandet sie die mit dem Projekt verbundene Landabtretung, welche mit Profilen hätte markiert werden sollen.

Gemäss dem noch rechtsgültigen kantonalen Erschliessungsplan "Köllikerstrasse, Staldenstrasse und Hasengasse (Strassen- und Baulinienplan)" – genehmigt mit RRB Nr. 5182 vom 20. September 1974 – führen aus Richtung Kölliken im Süden die Köllikerstrasse nach Nordosten (in Richtung Schönenwerd) und die Hasengasse nach Nordwesten via Unterdorf als Kantonsstrassen zur Oltnerstrasse (Verbindung Olten – Aarau). Die Hasengasse, an welche die Liegenschaft der Einsprecherin westlich anstösst, weist darin eine Fahrbahnbreite von 6 m und an der Westseite ein Trottoir von 2 m Breite mit einer Baulinie in einem Abstand von 6 m zur Strasse auf. Im nachfolgenden Erschliessungsplan "Staldenstrasse" (genehmigt mit RRB Nr. 172 vom 21. Januar 1985) ist die Richtung Unterdorf – Am Stalden gegenüber der Hasengasse vortrittsberechtigt.

Am 3. März 2009 beschloss der Kantonsrat (SGB 189/2008), im Einverständnis mit der Gemeinde Gretzenbach, diverse Änderungen des Kantonsstrassenverzeichnisses. Dabei wurden in Gretzenbach die Kantonsstrassen Köllikerstrasse (ab Verzweigung Hasengasse in Richtung Nordosten), die Strasse Am Stalden und ein Teil der Strasse Unterdorf an die Gemeinde abgetreten. Gleichzeitig wurde die bisherige Gemeindestrasse Im Grund teilweise neu in das Kantonsstrassenverzeichnis aufgenommen. Die Änderung dieser Strassenkategorien ist rechtskräftig. Damit zusammenhängende Folgen können gegen die vorliegende Planung nicht vorgebracht werden.

Als Folge der obgenannten Änderungen ist neu die Richtung Unterdorf – Hasengasse gegenüber Am Stalden vortrittsberechtigt. Im entsprechenden Erschliessungsplan "Hasengasse, Abschnitt Am Stalden – Köllikerstrasse" wird diesem Aspekt Rechnung getragen. Mittelinseln bei Fussgängerstreifen tragen zur erhöhten Sicherheit beim Queren bei. Als Abbiegehilfe für den rollenden Verkehr ist im Knotenbereich ein Mehrzweckstreifen angeordnet. Diese geschützte Fläche zwischen den Verkehrsströmen wird insbesondere von Velofahrern sehr geschätzt. Diese neue Knotenkonzipierung bedingt beidseitig eine Aufweitung und damit eine Landabtretung im nördlichen Bereich von GB Nr. 782 (im Eigentum

der Einsprecherin). Zusätzlich ändert sich die Baulinie insofern, dass diese anstelle einer Vorbaulinie strassenseitig neu um die Fassade der Liegenschaft Hasengasse 9 geführt wird.

Verkehrsmassnahmen sind nicht Bestandteile des Genehmigungsinhalts. Solche können deshalb auch nicht Gegenstand des Rechtsmittelverfahrens sein. Die vorliegende Erschliessungsplanung beinhaltet somit – grösstenteils unter Beibehaltung der Linienführung und der Breiten der Verkehrsflächen – im Wesentlichen Massnahmen zur Strassenraumgestaltung, unter Berücksichtigung des geltenden Kantonsstrassenverzeichnisses.

Der von der Einsprecherin angesprochene Kreuzungsumbau am Türmliplatz in einen Kreisell wurde bereits im Februar 2003 vom damaligen Gemeinderat abgelehnt und ist nicht Gegenstand dieser Planaufgabe.

Die Einsprecherin begründet ihren Antrag ausserdem mit der Entwertung ihrer Liegenschaft durch den zu erwartenden Mehrverkehr, welchen die neue Planung mit sich bringen würde. Solche und weitere (z. B. Land) Entschädigungsansprüche sind nicht in diesem Verfahren zu behandeln. Diese sind Gegenstand nachfolgender Verhandlungen. In diesem Punkt kann auf die Einsprache nicht eingetreten werden.

Bei den Erschliessungsplänen gilt die in den Plänen massstäblich dargestellte Linienführung der Strasse und Baulinien. Beim Ausbau bestehender Verkehrsanlagen ohne wesentliche Änderungen – wie im vorliegenden Fall – ist eine Verpflockung der neuen Strassenränder und die Niveauangabe während der Planaufgabe aufgrund der einschlägigen Baugesetzgebung nicht angezeigt (§ 7 Abs. 1 der Kantonalen Bauverordnung, KBV; BGS 711.61). Als ergänzende Information zum künftigen Strassenverlauf im Knotenbereich Hasengasse / Am Stalden und insbesondere bei der Liegenschaft der Einsprecherin wurde zudem der Plan Nr. 10 mit Längensprofil und Querprofilen als Orientierungsinhalt mit aufgelegt.

Der angefochtene Erschliessungsplan "Hasengasse, Abschnitt Am Stalden – Köllikerstrasse" entspricht – was übrigens auch für die weiteren aufgelegten Pläne gilt – den Standards des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) und erfüllt alle technischen sowie sicherheitsmässigen Anforderungen. Es wird weder von der Einsprecherin dargetan noch ist ersichtlich, inwiefern die Planung den Ansprüchen an die Verkehrssicherheit nicht genügt. Ebenso wenig kann nachvollzogen werden, dass überwiegende öffentliche oder private Interessen der Genehmigung des vorliegenden Erschliessungsplanes entgegenstehen sollten. Die Einsprecherin bringt auch im Übrigen nichts vor, was gegen den Erlass dieser Planung spricht. Die Einsprache ist deshalb abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

2.1.5 Nr. 6 (Wüthrich Werner)

Der Einsprecher Werner Wüthrich, Eigentümer der Liegenschaft Hasengasse 3 (GB-Nr. 1006), beantragt zusammengefasst, die gemäss Auflageplan "Hasengasse" geplante Hauptverkehrsachse Stalden – Hasengasse – Köllikerstrasse als Ganzes fallen zu lassen und als Ersatz die Route über den Stalden und die Köllikerstrasse (Türmliplatz) zu verfolgen. Die Planung sei zu überarbeiten und die Hasengasse an die Einwohnergemeinde abzutreten.

Als Begründung wird vom Einsprecher im Wesentlichen aufgeführt, dass ein Gesamtverkehrskonzept fehle und das ganze Projekt bezüglich Verkehrssicherheit, Verkehrsfluss, Mehrverkehr, Umweltbelas-

tung und Kosten zu wenig durchdacht sei. Insbesondere seien die Velofahrer an der Verzweigung Unterdorf – Stalden (Vorsortierung) und in der Steigung an der Hasengasse durch den zu erwartenden Mehrverkehr zusätzlich gefährdet. Zudem beanstandet er die fehlende Kommunikation mit den betroffenen Anwohnern und Eigentümern und das Fehlen von Bauprofilen.

Der aufgelegte Erschliessungsplan Hasengasse sieht im Anstossbereich der Parzelle GB-Nr.1006 weder eine Änderung der bestehenden Strassenführung und Baulinie oder Niveauanpassung der Strasse noch irgend einen sonstigen Eingriff in das Grundstück vor. Demzufolge ist ein Baugespann im Sinne von § 7 Abs. 1 Kantonale Bauverordnung (KBV; BGS 711.61) nicht erforderlich. Es wird dazu auch auf die Erwägungen unter Ziffer 2.1.4 verwiesen.

Die Planungsarbeiten wurden von einer Spezialkommission aus Vertretern von Kanton und Gemeinderat begleitet. Diese Begleitkommission informierte in einer öffentlichen Informationsveranstaltung am 28. März 2007 die interessierte Dorfbevölkerung über die Strassenplanung und Baumassnahmen in Gretzenbach. Zur anschliessenden Diskussions- und Fragerunde standen die Behördenmitglieder und Planer den Teilnehmenden zur Verfügung. Eine weitere, vorgängige Information der Bevölkerung und zusätzliche Mitwirkungsmöglichkeiten sind weder von Art. 4 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700) noch § 3 Abs. 2 PBG gefordert. Vielmehr geht es hier um Interessen der Eigentümer und Strassenanlieger, die ihre Interessen im Nutzungsplanverfahren geltend machen können. Formell wurde die öffentliche Planaufgabe gemäss § 69 des Planungs- und Baugesetzes nach Anhörung des Gemeinderates Gretzenbach durchgeführt. Während der Planaufgabe fand am 14. Mai 2007 zusätzlich eine öffentliche Fragestunde statt.

Der Einsprecher begründet seinen Antrag ausserdem mit der Entwertung seiner Liegenschaft durch den zu erwartenden Mehrverkehr, welchen die neue Planung mit sich bringen würde. Entschädigungsansprüche sind nicht in diesem Verfahren zu behandeln. Diese sind Gegenstand nachfolgender Verhandlungen. In diesem Punkt kann auf die Einsprache nicht eingetreten werden.

Der angefochtene Erschliessungsplan "Hasengasse, Abschnitt Am Stalden – Köllikerstrasse" entspricht – was übrigens auch für die weiteren aufgelegten Pläne gilt – den Standards des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) und erfüllt alle technischen sowie sicherheitsmässigen Anforderungen. Es wird weder vom Einsprecher dargetan noch ist ersichtlich, inwiefern die Planung den Ansprüchen an die Verkehrssicherheit nicht genügt. Ebenso wenig kann nachvollzogen werden, dass überwiegende öffentliche oder private Interessen der Genehmigung des vorliegenden Erschliessungsplanes entgegenstehen sollten. Der Einsprecher bringt auch im Übrigen nichts vor, was gegen den Erlass dieser Planung spricht. Die Einsprache ist deshalb abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

2.1.6 Nr. 7 (Brunner René und Regina)

Aufgrund des Einigungsgesprächs konnte mit den Einsprechern eine Lösung (Poller anstelle einer Grünrabatte) gefunden werden, worauf sie ihre Einsprache am 13. Juni 2009 vollumfänglich und vorbehaltlos zurückzogen. Die Einsprache ist deshalb gegenstandslos geworden und abzuschreiben.

2.1.7 Nr. 8 (Arber Willi und Luzia)

Mit der Eingabe vom 4. Juni 2007 erheben Luzia und Willi Arber gegen die aufgelegten Pläne Einsprache. Sie beantragen Erklärungen zu Lärm- und Staubschutzmassnahmen, Verkehrsregelung

(Ampel) im Bereich Jöriweg / Schulhaus, Zugänglichkeiten zur Liegenschaft und Kostenfolgen. Konkrete Änderungsanträge wurden nicht gestellt.

Am Einigungsgespräch wurden den Einsprechern die beantragten Erklärungen von den Vertretern des Amtes für Verkehr und Tiefbau abgegeben. Die Lärmsituation wird im zwischenzeitlich öffentlich aufgelegten Lärmsanierungsprojekt dargelegt. Dabei werden der heutige Zustand sowie die Art und Wirkung allfälliger Lärmsanierungsmassnahmen aufgezeigt. Gleichzeitig werden Erleichterungen nach Art. 14 der Lärmschutz-Verordnung des Bundes (LSV; SR 814.41) begründet. Aufgrund der Plansicherheit ist dem Sanierungsprojekt eine Verkehrszunahme für die nächsten 20 Jahre zu Grunde gelegt worden. Mögliche Verkehrsaufkommen nach der Sanierung sind demzufolge mitberücksichtigt worden.

Während des Baus gelten die Baurichtlinie Luft sowie die Baulärm-Richtlinie des Bundes. In diesen Richtlinien werden Massnahmen während des Bauvorganges definiert. Strassensignalisationen und -markierungen werden auf das nachfolgende Verkehrsmassnahmenverfahren verwiesen. Die bestehende Liegenschafterschliessung erfolgt wie bisher ab der Köllikerstrasse. Landerwerbsentschädigungen für das Trottoir und Regelung der Vorplatzanpassung sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens und werden auf das nachfolgende Landerwerbsverfahren verwiesen.

Die beantragten Erklärungen zu Lärm- und Staubschutzmassnahmen und Verkehrssignalisationen sind ausserdem nicht Gegenstand dieses Nutzungsplanverfahrens.

Somit bringen die Einsprecher nichts vor, was gegen den Erlass dieser Erschliessungspläne spricht. Die Einsprache ist deshalb abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

2.1.8 Nr. 10 (Müller Heinz und Elisabeth)

Die Einsprecher Heinz und Elisabeth Müller beantragen im Wesentlichen die Nichtgenehmigung des Erschliessungsplans "Hasengasse, Abschnitt Am Stalden - Köllikerstrasse" bzw. zumindest den Erlass von Lärmschutzmassnahmen (vor allem Lärmschutzwände und Lärmschutzfenster) zu Lasten des Kantons. Sie begründen ihre Einsprache insbesondere damit, dass die vorliegende Planung zu einem übermässigen Verkehrsaufkommen auf der Hasengasse führe und dadurch die Vorschriften der Lärmschutzverordnung verletze. Die Verkehrssicherheit sei nicht mehr gewährleistet. Es sei keine umfassende Interessenabwägung vorgenommen worden, weshalb die Planung nicht genehmigt werden könne.

Gemäss dem kantonalen Erschliessungsplan "Köllikerstrasse, Staldenstrasse und Hasengasse (Strassen- und Baulinienplan)" (genehmigt mit RRB Nr. 5182 vom 20. September 1974), führen aus Richtung Kölliken im Süden die Köllikerstrasse nach Nordosten (in Richtung Schönenwerd) und die Hasengasse nach Nordwesten via Unterdorf als Kantonsstrassen zur Oltnerstrasse (Verbindung Olten - Aarau). Die Hasengasse, an welche die Liegenschaft der Einsprecher westlich anstösst, weist eine Fahrbahnbreite von 6 m, an der Westseite ein Trottoir von 2 m Breite und beidseits Baulinien in einem Abstand von 6 m zur Verkehrsfläche auf.

Am 3. März 2009 beschloss der Kantonsrat (SGB 189/2008) diverse Änderungen des Kantonsstrassenverzeichnisses. Dabei wurden in Gretzenbach die Kantonsstrassen Köllikerstrasse (ab Verzweigung Hasengasse in Richtung Nordosten), die Strasse Am Stalden und ein Teil der Strasse Unterdorf an die Gemeinde abgetreten. Gleichzeitig wurde die bisherige Gemeindestrasse Im Grund teilweise neu in das Kantonsstrassenverzeichnis aufgenommen. Die Änderung dieser Strassenkatego-

rien ist rechtskräftig. Damit zusammenhängende Folgen können gegen die vorliegende Planung nicht vorgebracht werden.

Der hier angefochtene Erschliessungsplan sieht im Bereich von GB-Nr. 783 (im Eigentum der Einsprecher) weder hinsichtlich der Linienführung, der Fahrbahn- und Trottoirbreiten noch der Baulinienabstände irgend eine Veränderung gegenüber dem noch geltenden Erschliessungsplan vor. Hingegen sind neu bei der Verzweigung Köllikerstrasse – Hasengasse zur Verbesserung der Ausfahrts- und Sichtverhältnisse eine zusätzliche Kurve sowie in der Mitte der Fahrbahn bei dieser Abzweigung und bei jener von der Hasengasse zur Strasse Am Stalden Mehrzweckstreifen geplant. Verkehrsmassnahmen sind nicht Bestandteile des Genehmigungsinhalts. Solche können deshalb auch nicht Gegenstand des Rechtsmittelverfahrens sein. Die vorliegende Erschliessungsplanung beinhaltet somit, unter grundsätzlicher Beibehaltung der Linienführung und der Breiten der Verkehrsflächen, im Wesentlichen Massnahmen zur Strassenraumgestaltung.

Gemäss der Lärmschutz-Verordnung des Bundes (LSV; SR 814.41) müssen bei einer wesentlichen Änderung einer bestehenden ortsfesten Anlage, also z. B. einer Verkehrsanlage, die Lärmemissionen mindestens so weit begrenzt werden, dass die Immissionsgrenzwerte (IGW) nicht überschritten werden. Als wesentlich gelten Änderungen, wenn sie wahrnehmbar stärkere Lärmimmissionen bewirken (Art. 8 Abs. 2 und 3 LSV). Weiter darf der Betrieb einer wesentlich geänderten ortsfesten Anlage nicht dazu führen, dass durch die Mehrbeanspruchung einer Verkehrsanlage die Immissionsgrenzwerte überschritten werden (Art. 9 lit. a LSV).

Die Liegenschaft Hasengasse 5 befindet sich in der Wohnzone W2 und gemäss dem rechtskräftigen Empfindlichkeitsstufenplan (genehmigt mit RRB Nr. 2003/755 vom 29. April 2003) in der Lärmempfindlichkeitsstufe (ES) II. Die massgebenden Immissionsgrenzwerte betragen 60 dB(A) am Tag und 50 dB(A) in der Nacht (Anhang 3 LSV). Sie sind nach dem Lärmgutachten der Firma B+S AG, Bern, vom 20. April 2009, basierend auf einem durchschnittlichen täglichen Verkehr (DTV) von 3'181 Fahrzeugen gemäss der Verkehrszählung 2005, an welcher nicht zu zweifeln und auf welche deshalb ohne weitere Beweismassnahmen abzustellen ist, mit maximal 59 dB(A) bzw. 46 dB(A) eingehalten.

Nach der Praxis des Bundesgerichts kann beim Strassenverkehrslärm eine Zunahme von 1dB(A) gerade noch wahrgenommen werden. Dies entspricht einer Steigerung des DTV um 25 %. Erst eine Änderung mit dieser Auswirkung wird also im Sinne von Art. 8 Abs. 2 und 3 LSV als wesentlich erachtet. Ein solcher Effekt kann bei der hier umstrittenen Planung –, welche wie oben ausgeführt – vorwiegend Massnahmen der Strassenraumgestaltung beinhaltet und insbesondere an der Funktion der Köllikerstrasse ab der Verzweigung Hasengasse in Richtung Nordosten (Schönenwerd) als Durchgangsstrasse nichts ändert, ausgeschlossen werden. Es ist lediglich eine Verkehrszunahme auf der Hasengasse aufgrund des angefochtenen Erschliessungsplans von weit geringerem Ausmass zu erwarten. Aus denselben Gründen verstösst die Planung auch nicht gegen Art. 9 lit. a LSV.

Das Lärmgutachten der B+S AG vom 20. April 2009 geht in der Annahme einer jährlichen Verkehrszunahme von 2,5 % für das Jahr 2025 (Sanierungshorizont) von einem DTV von 5'200 Fahrzeugen auf der Hasengasse und damit verbunden von einer Überschreitung des IGW im Erdgeschoss an der Nordwestfassade des Gebäudes Hasengasse 5 um 1 dB(A) am Tag aus. Nachts wäre der IGW bei der ganzen Liegenschaft eingehalten. Dabei geht es indessen um Fragen der Sanierung bestehender ortsfester Anlagen nach den Art. 13 ff. LSV. Im Zusammenhang mit der

vorliegenden Erschliessungsplanung wurde zu diesem Zweck auch ein Lärmsanierungsprojekt (LSP) gemäss Art. 19 LSV erarbeitet. Dieses zeigt die heutige und die zukünftige Lärmsituation auf, beschreibt Art und Wirkung allfälliger Sanierungsmassnahmen und beinhaltet Erleichterungsanträge. Die Erstellung des LSP wie auch die Gewährung von Erleichterungen (Art. 14 LSV) und die Anordnung von Schallschutzmassnahmen an bestehenden Gebäuden (Art. 15 LSV) erfolgen ausserhalb des vorliegenden Erschliessungsplanverfahrens. Auf diesbezügliche Einwände kann deshalb nicht eingetreten werden.

Gemäss Art. 8 Abs. 1 LSV müssen bei bestehenden ortsfesten Anlagen im Rahmen der Vorsorge bei jeder Änderung von Anlageteilen deren Lärmemissionen so weit begrenzt werden, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist. Sofern im vorliegenden Fall im Bereich der Liegenschaft von Heinz und Elisabeth Müller durch den angefochtenen Erschliessungsplan überhaupt Anlageteile baulich oder betrieblich geändert werden, sind Massnahmen zur Begrenzung von Lärmemissionen jedenfalls weder technisch oder betrieblich möglich noch wirtschaftlich tragbar. An der strassenseitigen Nordostfassade befinden sich keine lärmempfindlichen Räume (Eingang, Küche). Die Nordwestfassade liegt auf der Zufahrtsseite, wo keine baulichen Massnahmen im Ausbreitungsweg des Lärms realisiert werden können. Eine Lärmschutzwand würde nämlich die Gebäudeerschliessung verunmöglichen, wegen der Einschränkung der Sichtweiten die Verkehrssicherheit gefährden und hätte keine wahrnehmbare Wirkung.

Da die Alarmwerte bei der ganzen Liegenschaft Hasengasse 5 bei Weitem eingehalten sind und gemäss dem Lärmgutachten der B+S AG vom 20. April 2009 sogar im Jahr 2025 selbst die IGW nur an der Nordwestfassade tagsüber um 1dB(A) und ansonsten gar nicht überschritten sein werden, kommt auch eine Pflicht zur Lärmdämmung mit Schallschutzmassnahmen (z. B. Schallschutzfenster) zum Vornherein nicht in Betracht (Art. 10 LSV). Die vorliegende Erschliessungsplanung verstösst somit weder bei der Liegenschaft der Einsprecher noch anderswo gegen das Umweltrecht. Auch sind die von den Einsprechern geforderten zusätzlichen Lärmschutzmassnahmen nicht anzuordnen.

Der angefochtene Erschliessungsplan "Hasengasse, Abschnitt Am Stalden - Köllikerstrasse" entspricht - was übrigens auch für die weiteren aufgelegten Pläne gilt - den Standards des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) und erfüllt alle technischen sowie sicherheitsmässigen Anforderungen. Es wird weder von den Einsprechern dargetan noch ist ersichtlich, inwiefern die Planung den Ansprüchen an die Verkehrssicherheit nicht genügt. Ebenso wenig kann nachvollzogen werden, dass überwiegende öffentliche oder private Interessen der Genehmigung des vorliegenden Erschliessungsplanes entgegenstehen sollten. Die Einsprecher bringen auch im Übrigen nichts vor, was gegen den Erlass dieser Planung spricht. Die Einsprache ist deshalb abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

2.2 Erwägungen von Amtes wegen

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Das Gesamtverkehrsprojekt ist begründet und liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse. Die entsprechenden Erschliessungspläne sind recht- und zweckmässig im Sinne des Planungs- und Baugesetzes. Sie sind zu genehmigen.

Mit der Genehmigung der vorliegenden Erschliessungspläne verlieren bestehende Pläne, soweit sie mit den zu genehmigenden Plänen in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.

3. **Beschluss**

Gestützt auf die Erwägungen und §§ 15 ff, 69 und 134 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1):

- 3.1 Die Erschliessungspläne (Situationspläne 1:500) "Hasengasse, Abschnitt Am Stalden - Köllikerstrasse" (Plan Nr. P 01), "Köllikerstrasse, Abschnitt Hasengasse - Ludigasse" (Plan Nr. P 02) und "Köllikerstrasse, Abschnitt Ludigasse - Ortsausgang" (Plan Nr. P 03) in Gretzenbach werden genehmigt. Den Erschliessungsplänen kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung gemäss § 39 Abs. 4 PBG zu.
- 3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit den genehmigten Plänen in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.
- 3.3 Die Einsprachen Nrn. 1, 3, 4, 5, 6, 8, 9 und 10 werden im Sinne der Erwägungen abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
- 3.4 Die Einsprachen Nrn. 2 und 7 werden zufolge Rückzuges von der Geschäftskontrolle des Bau- und Justizdepartementes abgeschrieben.
- 3.5 Es werden keine Kosten erhoben und keine Parteientschädigungen zugesprochen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen seit der Zustellung schriftlich Beschwerde beim Verwaltungsgeschicht des Kantons Solothurn erhoben werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (cs)

Amt für Verkehr und Tiefbau (Müh/ga), mit je 2 genehmigten Plänen (später)

Amt für Raumplanung (2), mit je 1 genehmigten Plan (später)

Kreisbauamt II, Amthausquai 23, 4600 Olten, mit je 1 genehmigten Plan (später)

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Gretzenbach, 5014 Gretzenbach, mit je 1 genehmigten Plan (später)

Bauverwaltung der Einwohnergemeinde Gretzenbach, 5014 Gretzenbach

Baumgartner Arthur und Hedi, Köllikerstrasse 58, 5014 Gretzenbach **(Einschreiben)**

Michel Meier, Rechtsanwalt, Schmiedengasse 33, 5012 Schönenwerd **(Einschreiben)**

Hürzeler Katharina, Köllikerstrasse 66, 5014 Gretzenbach **(Einschreiben)**

Sägesser Rosmarie, Hasengasse 9, 5014 Gretzenbach **(Einschreiben)**

Hürzeler Peter, Köllikerstrasse 68, 5014 Gretzenbach **(Einschreiben)**

Wüthrich Werner, Jöriweg 18, 5014 Gretzenbach **(Einschreiben)**

Brunner René und Regina, Dössihubelstrasse 1, 5014 Gretzenbach **(Einschreiben)**

Arber Willi und Luzia, Köllikerstrasse 54, 5014 Gretzenbach **(Einschreiben)**

Nardiello Pietro und Caterina, Köllikerstrasse 60, 5014 Gretzenbach **(Einschreiben)**

Dr. Markus Reber, Rechtsanwalt, Gurzelgasse 12, 4500 Solothurn **(Einschreiben)**

Amt für Verkehr und Tiefbau (z. Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: "Gretzenbach: Genehmigung der Erschliessungspläne (Situationspläne 1:500) (Strassen- und Baulinienpläne) Hasengasse, Abschnitt Am Stalden - Köllikerstrasse, Köllikerstrasse, Abschnitt Hasengasse - Ludigasse und Abschnitt Ludigasse - Ortsausgang")